



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0021-24-7
= RSS-E 48/24

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 2.5.2024

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	KommR Akad. Vkm. Kurt Dolezal Akad. Vkm. Brigitte Felber MLS Kurt H. Krisper
Schriftführerin	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Der Antragsteller begehrt mit Schlichtungsantrag vom 7.3.2024 die Empfehlung, dass die antragsgegnerische Versicherung Rechtsschutzdeckung aus dem Versicherungsvertrag zur Polizzennr. *(anonymisiert)* für den Rechtschutzfall zur Schadenr. *(anonymisiert)* gewähren solle.

Der Antragsteller habe um Kostendeckung für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen einen Geschäftsführer und einen Mitarbeiter eines Bau- und Handelsunternehmens ersucht. Diese hätten Zahlungen für Fenster und Dachstuhl eines neu errichteten Hauses entgegen genommen und nicht an die jeweiligen Lieferanten weitergeleitet.

Die antragsgegnerische Versicherung lehne die Deckung unter Berufung auf die Baurisikoklausel des Art. 7 Pkt. 1.11 ARB 2022 ab.

Gemäß Pkt. 4.1.1. der Satzung ist die RSS für folgende ausschließlich zivilrechtliche Angelegenheiten zuständig:

a) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungskunde

b) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsmakler

c) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungskunde und Versicherungsmakler

Gemäß Pkt. 4.1.2 der Satzung haben in Angelegenheiten gemäß Pkt. 4.1.1. lit a Versicherungskunden dann ein Recht auf Antragstellung bei der RSS, wenn sie von einem Gewerbetreibenden, der eine Gewerbeberechtigung als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten als Hauptrecht besitzt, vertreten werden.

Im Schlichtungsantrag wurde vom Antragsteller kein Makler benannt, aus der Korrespondenz geht hervor, dass der Antragsteller von einem Versicherungsagenten betreut wird.

Die Geschäftsstelle teilte dem Antragsteller am 15.3.2024 mit, dass der Schlichtungsantrag unzulässig sei, wenn in einem Verfahren Versicherungskunde gegen Versicherer der Versicherungskunde nicht durch einen Versicherungsmakler, der die Berechtigung als Hauptrecht besitzt, vertreten sei. Der Antragsteller äußerte sich dazu nicht.

Daher ist von einer weiteren inhaltlichen Behandlung des Falles gemäß Pkt. 4.6.2. lit g der Satzung abzusehen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 2. Mai 2024